

Satzung über die Durchführung des Weihnachtsmarktes
im Stadtgebiet Speyer
in der Fassung vom 28.11.2007

Der Stadtrat hat am 04.03.2004 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) sowie der §§ 1, 2 Abs. 2 und 7 Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2004 (GVBl. S.202) und die §§ 60b, 67, 68, 70 und 71 der Gewerbeordnung (GewO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.99 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert am 28.01.2004 (BGBl. I Nr. 4), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Markthoheit

Die Stadt Speyer betreibt als Marktbehörde einen Weihnachts- und Neujahrsmarkt, im Folgenden Weihnachtsmarkt genannt, als öffentliche Einrichtung.

§ 2 – Marktbereich und Marktbild

Als Platz für die Abhaltung des Weihnachtsmarktes wird der Bereich zwischen Stadthaus und Altem Marktplatz, einschließlich des Geschirrpplatzes mit Rathaushof und Kulturhof Flachsgasse, bestimmt. In Ausnahmefällen kann die Marktbehörde in Abstimmung mit dem Schaustellerverband Speyer e. V. einen anderen Platz zur Abhaltung des Marktes bestimmen. Das Marktbild soll der besonderen Atmosphäre des Weihnachtsmarktes gerecht werden. Als Verkaufsstände werden nur Einheitsstände „Haus mit Spitzgiebeldach“ aus Holz oder holzähnlichem Material zugelassen.

§ 3 – Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Weihnachtsmarkt wird jeweils am Montag nach dem Totensonntag eröffnet und endet spätestens am 06.01. des Folgejahres (Heilige Drei Könige).
- (2) Der Weihnachtsmarkt findet während der Markttage täglich von 11 Uhr bis 21 Uhr statt. Für Imbissbetreiber gilt eine verlängerte Öffnungszeiten bis 22 Uhr. Die Marktbehörde kann aus gegebenem Anlass in Abstimmung mit dem Schaustellerverband Speyer e. V. abweichende Öffnungszeiten festlegen.

§ 4 – Zweckbestimmung des Marktes

- (1) Der Weihnachtsmarkt dient dem Verkauf von Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks und Kunsthandwerks. An den vier Adventswochenenden findet ein Kunsthandwerkermarkt im Rathaushof und dem Kulturhof Flachsgasse statt.
- (2) Das Angebot des Weihnachtsmarktes umfasst darüber hinaus die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle. Die Bestückung des Ausschank-/ Imbissbereiches kann grundsätzlich nur durch Schaustellerbetriebe erfolgen. Entsprechend den platzspezifischen Gegebenheiten, können bis zu zwei Kinderfahrgeschäfte (Karussell/Kindereisenbahn) zugelassen werden.

§ 5 – Zulassung zum Weihnachtsmarkt

- (1) Die Marktbehörde weist auf schriftlichen Antrag die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Belegungsplanes widerruflich und befristet schriftlich zu. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Marktbehörde kann einen Tausch von Stellplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Beschlüsse der Beschickerversammlung sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Im Antrag auf Zulassung sind Vor- und Zuname des Inhabers, die genaue Anschrift und Telefonnummer des Verantwortlichen, ein aktuelles Lichtbild des Verkaufsstandes , Angaben über die Größe des Geschäftes mit Frontlänge und Tiefe, Stromanschlusswerte, sowie eine detaillierte Zusammenstellung der zum Verkauf bzw. Zurschaustellung beabsichtigter Waren anzugeben.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt sind bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres bei der Marktbehörde einzureichen.
Die Marktbehörde ist berechtigt, später eingehende Anträge nicht mehr zu bearbeiten.
- (4) Das Ziel der Bewerberauswahl ist es, die Attraktivität des Marktes zu sichern und ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Warenangebot zu erhalten.
Dabei ist zu beachten, dass im Interesse des traditionellen Erscheinungsbildes, sowie des Wiedererkennungswertes des Marktes und der gewachsenen Beziehung zwischen Beschickern und Besuchern, bekannte und bewährte Beschicker vorrangig zu berücksichtigen sind.
- (5) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach Privatrecht. Über die Ausgestaltung wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen. die Zulassung ist nicht übertragbar.

§ 6 – Entgelte/Marktgebühren

- (1) Für die Standplätze bei den Märkten werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) In den Entgelten sind Wasser-, Abwasser- Abfall- und Stromkosten sowie Anschlusskosten oder Leihgebühren nicht enthalten. Diese werden in gesonderten Pauschalbeträgen bzw. direkt vom jeweiligen Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt.

§ 7 – Pflichten der Beschicker

- (1) Die Beschicker sind verpflichtet, während der gesamten Marktzeit auf dem von der Marktbehörde zugewiesenen Standplatz, ihr gesamtes in der Zulassung angegebenes Angebot, anzubieten.
- (2) Die Verantwortung zum Betrieb des jeweiligen Verkaufsstandes obliegt dem im Zulassungsantrag angegebenen Verantwortlichen. An jedem Stand sind vom Beschicker auf eigene Kosten Vor- und Zuname oder Firmenname deutlich sichtbar anzubringen. Das Überlassen eines Marktstandes an Dritte sowie ein Warenverkauf in fremdem Namen kann nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung der Marktbehörde erfolgen.

(3) Die Beschicker verpflichten sich:

- a) die von der Marktbehörde festgelegten Verkaufsstände einheitlichen Aussehens zu verwenden. Ferner sind sie verpflichtet, an dem Verkaufstand während der Zeit der Nutzung keine räumlichen und baulichen Veränderungen vorzunehmen und diesen nach Beendigung des Weihnachtsmarktes fristgemäß wieder abzubauen.
- b) ihre Standplätze während der Benutzungszeit und insbesondere unverzüglich nach Beendigung des Weihnachtsmarktes zu reinigen. Darüber hinaus sind die angrenzenden Gehflächen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Dabei dürfen nur Streumittel verwendet werden, die nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Speyer zugelassen sind.
- c) ihr Angebot in einem dem vorweihnachtlichen Charakter des Marktes entsprechenden Rahmen zu präsentieren. Dieser Zweckbestimmung zuwiderlaufende Aktivitäten, insbesondere der Betrieb akustischer Anlagen, können nur mit vorheriger Zustimmung der Marktbehörde zugelassen werden.
- d) sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten. Insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Waren sowie das Aufstellen von Hinweisschildern außerhalb des unmittelbaren Bereichs am Verkaufstand sowie das Verteilen von Werbematerialien untersagt.
- e) anfallende Abfälle gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen der Stadt Speyer zu entsorgen. Die dafür erforderlichen selbstschließenden Abfallbehälter sind bereitzustellen.
- f) die Abnahme elektrischer Energie ausschließlich von den Stadtwerken Speyer über den beauftragten Platzelektromeister zu beziehen.
- g) die in der Zulassung genannten Auf- und Abbauzeiten einzuhalten. Der zugewiesene Standplatz muss zu dem im Vertrag genannten Termin belegt sein, ansonsten kann die Zulassung widerrufen werden. Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn der Verkaufstand wesentlich von den Angaben in der Bewerbung abweicht.

§ 8 – Marktbetrieb

- (1) Der Gemeingebrauch an den durch den Markt belegten öffentlichen Straßen und Plätzen ist für die Dauer des Marktes sowie ihres Auf- und Abbaues entsprechend eingeschränkt. Der Zulieferverkehr ist nur im Rahmen der jeweils vereinbarten Zeiten zugelassen. Dabei sind Rettungszufahrten stets freizuhalten.
- (2) Das Befahren des Marktbereiches mit Fahrzeugen ist, abgesehen vom zugelassenen Zulieferverkehr, Rettungsfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, nicht gestattet.
- (3) Waren dürfen nur von zugelassenen Beschickern aus zugeteilten Standplätzen angeboten werden.
- (4) Hunde, ausgenommen Blindenhunde, dürfen auf den Weihnachtsmarkt nicht mitgebracht werden.
- (5) Bettelnde, hausierende oder betrunkene Personen dürfen sich nicht im Marktbereich aufhalten.

- (6) Der Abbau, auch der teilweise Abbau, der Verkaufsstände und Kinderfahrgeschäfte darf ohne Einwilligung der Marktbehörde nicht vor Beendigung des Weihnachtsmarktes vorgenommen werden.
- (7) Das Abbrennen und Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände wird in der Maximilianstraße im Bereich von der Einmündung Schustergasse bis einschließlich des Domvorplatzes untersagt. Die Untersagung erstreckt sich zusätzlich auf den Bereich des Alten Marktplatzes und des Geschirrplatzes und insbesondere auf das gesamte Areal, auf dem sich die aufgebauten Stände des Weihnachts- und Neujahrsmarktes befinden.

Es wird untersagt von außerhalb des oben aufgeführten Bereiches Raketen, Böller oder sonst. pyrotechnische Feuerwerkskörper nach dorthin abzufeuern.

§ 9 – Befugnisse der Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt den mit Dienstaussweisen legitimierten Aufsichtspersonen der Stadt Speyer. Sie vertreten die Marktbehörde vor Ort und setzen deren Anordnungen um. Für alle Beschicker, ihre Gehilfen und die Marktbesucher gelten mit dem Betreten des Marktgebietes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Aufsichtspersonen.
- (2) Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Beschicker, ihre Gehilfen oder Beauftragten haben sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen.
- (3) Die legitimierten Aufsichtspersonen können vor Ort Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Marktverkehrs treffen. Sie können bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Weihnachtsmarktsatzung in begründeten Fällen insbesondere anordnen,
 - dass der Stand eines Beschickers, dessen Zulassung ganz oder teilweise widerrufen worden ist, teilweise oder vollständig vom weiteren Verlauf des Marktes ausgeschlossen wird,
 - dass ein ohne Zulassung betriebener Warenverkauf unverzüglich eingestellt wird,
 - dass Personen den Weihnachtsmarktgebiet unverzüglich verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.
- (4) Die Marktbehörde kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch entsteht.

§ 10 – Haftung

- (1) Die Stadt Speyer haftet gegenüber Beschickern und Besuchern nur wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Weihnachtsmarktes ist ausgeschlossen.
- (2) Die Beschicker sind verpflichtet, die Stadt Speyer von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Stände und der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Beschicker haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Aufsichtspersonen den Versicherungsschein auf Verlangen vorzulegen.

§ 11 – Beachtung sonstiger Vorschriften

Die relevanten lebensmittelrechtlichen-, gaststättenrechtlichen und gewerberechlichen Bestimmungen gelten auch für die Durchführung des Weihnachtsmarktes. Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Tierschutz-, Immissionschutz-, Jugendschutz-, Abfall- und Wasserrechts bleiben von den Vorschriften dieser Weihnachtsmarktsatzung ebenfalls unberührt.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 ohne Absprache mit der Marktbehörde Bestimmungen über die Markttag und Öffnungszeiten nicht einhält,
 - b) entgegen § 4 nicht dem Zulassungsantrag entsprechende, dem Charakter des Weihnachtsfestes zuwiderlaufende Waren anbietet,
 - c) als Beschicker oder als im Auftrag eines Beschickers tätige Person Bestimmungen des § 7 nicht beachtet,
 - d) Bestimmungen des § 8 über den Marktbetrieb zuwiderhandelt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 Anordnungen der Aufsichtspersonen keine Folge leistet oder die erforderlichen Auskünfte an diese nicht erteilt.
 - f) als Beschicker oder Besucher durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt.
 - g) als Beschicker oder Besucher gegen die Verbote des § 8 Abs. 7 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5.00 € bis 35.00 € erhoben werden. (§§ 56 bis 58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes)

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weihnachtsmarktsatzung vom 29.11.1973 außer Kraft.

Speyer, 26.08.2004
Stadtverwaltung



Werner Schineller
Oberbürgermeister